2	4	1
9	1	. Т

Kirchliche Pfarramtsgebühr / Friedhofsverwaltungsgebühr	30,00€
Gebühr Mesnerin	40,00€
Gebühr für OrganistIn und Beerdigungschor	50,00€

## § 12

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstädt, den 1.1.2018

Pfarramtliche Gebühren

Der Kirchenvorstand

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-Luth. Kirchenstiftung Höchstädt i.F.

in der Fassung vom 1.1.2018

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
- a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
- b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBI S. 92) und
- c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1	'	۱۸/	2	h	σ	räl	ber
ΙΤ.	,	vv	a		יסי	u	DCI

a)	Einzelgräber (Nutzungszeit 25 Jahre):	300,00 €

b) Doppelgräber (30 Jahre): 720,00 €

(2) Urnenwahlgrab einzeln (Nutzungszeit 20 Jahre): 280,00 €

(3) Urnenwahlgrab doppelt (bis max. 4 Urnen): 420,00 €

(4) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr):

280,00€

(5) Sammelurnengrabstätte: 550,00 €

(6) Gemeinschaftsurnenfeld (Nutzungszeit 20 Jahre)

Urneneinzelgrab inkl. Stein und Inschrift: 1400,00€

Belegung mit max. einer weiteren Urne 500,00 € (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr)

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

(1)	bei Wahlgräbern pro Jahr	12,00 €
(2)	für Doppelgräber pro Jahr	24,00 €
(3)	bei Urnenwahlgräbern pro Jahr und Urne	14,00€
(4)	Sammelurnengrabstätte pro Jahr	27,50€
(5)	Gemeinschaftsurnenfeld	25,00€

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 5 v. H. der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:

(1)	Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege	8,00€
-----	--	-------

(2) Wasser 0,80 €

(3) Strom 0,20 €

(4) Müllabfuhr 1,00 €

§ 8

(1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes:

a) bei Beerdigung einer Person über 10 Jahren 370,00 €

b) bei Kindern unter 10 Jahren 270,00 €

c) für die Beisetzung einer Urne 220,00 €

§ 9

Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes

werden berechnet:

(1)	bei Leichen von Erwachsenen	500,00€
(2)	Leichen von Kindern	400,00€

(3) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab 250,00 €

§ 10

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle 100,00 €